

**Bekanntmachung - Bauleitplanung der Wallfahrtsstadt Kevelaer
Bebauungsplan Kevelaer Nr. 89 (Wohngebiet Hubertusstraße)
Satzungsbeschluss gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat am 19.12.2019 den *Bebauungsplan Kevelaer Nr. 89 (Wohngebiet Hubertusstraße)* gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Entwurfsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Kevelaer, Flur 8, die Flurstücke 5, 520 (teilweise), 612, 613, 614, 615, 616, 683 und 684. Die geometrisch eindeutige Abgrenzung des Planbereichs wird durch die Grenzen des Bebauungsplans bestimmt.

Der Bebauungsplan Kevelaer Nr. 89 (Wohngebiet Hubertusstraße) kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort im Rathaus der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Peter-Plümpe-Platz 12, 47623 Kevelaer, Abteilung 2.1 ‚Stadtplanung‘, 4. Stockwerk, Zimmer 412, während der Dienststunden (montags bis donnerstags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie freitags 9:00 Uhr - 12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer, Ort und Zeit der Auslegung sowie die nachstehenden Hinweise zum *Bebauungsplan Kevelaer Nr. 89 (Wohngebiet Hubertusstraße)* werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Kevelaer Nr. 89 (Wohngebiet Hubertusstraße) tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans und der Satzungen schriftlich gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt Kevelaer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, 22.01.2020
Der Bürgermeister
gez. Dr. Pichler

